

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHLITERATUR FÜR DEN BUCHEINKAUF

DATENBANKEN

- | beck-online. Der Primus wird 10!
Simon Hohoff im Gespräch



RECHT

- | Kommentar zum Grundgesetz
- | Europarat – EMRK – EGMR
- | Praxis der Strafverteidigung
- | Bank- und Kapitalmarktrecht
- | Öffentliches Baurecht

THEOLOGIE | PHILOSOPHIE

- | Die BasisBibel:
Urtextnah, lesefreundlich,
crossmedial
Markus Hartmann im Gespräch

AUS- UND WEITERBILDUNG

- | Das ELLI-Projekt der
Bertelsmann Stiftung
Dr. Ulrich Schoof im Gespräch

LANDESKUNDE | REISEN

- | China
- | Indien
- | Japan



www.fachbuchjournal.de

Wie geht es mit unserem Bankensystem weiter?

So kann eine Reform funktionieren!



In der Krise hat sich gezeigt, letztendlich ist nur auf die heimischen Banken Verlass:

- ▶ Wie können diese die Finanzierung der deutschen Wirtschaft gewährleisten?
- ▶ Wodurch kann die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte verbessert werden?
- ▶ Wie können leistungsfähige Banken für große mittelständische und international agierende Unternehmen geschaffen werden?

Der Autor beantwortet diese und andere Fragen und macht Reformvorschläge für die Zukunft.

Jaschinski
Das deutsche Finanzsystem
Achillesferse der Wirtschaft?
2011. 148 S., 10 s/w Abb. Kart. € 19,95
ISBN 978-3-7910-3084-5

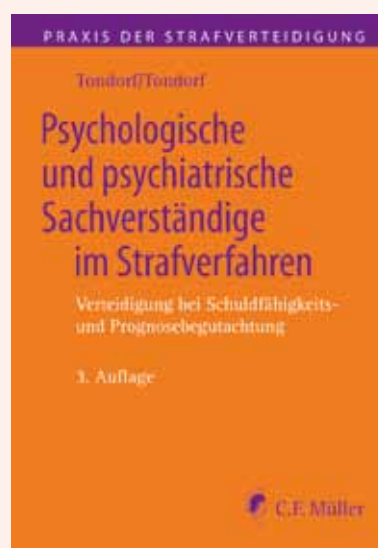
Mehr: www.schaeffer-poeschel.de/Wirtschaft_verstehen

**SCHÄFFER
POESCHEL**

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder unter www.schaeffer-poeschel.de

Die Praxis der Strafverteidigung

Professor Dr. Michael Hettinger



Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger bespricht für das Fachjournal Bücher aus dem Bereich des Strafrechts (Straf- und Strafprozessrecht einschließlich der zugehörigen Rechtsgeschichte).

Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, seit 1998 in Mainz.

Mitherausgeber der Zeitschrift „Goltdammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger@uni-mainz.de





Matthias Jahn / Christoph Krehl / Markus Löffelmann / Georg-Friedrich Güntge: Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen. (Praxis der Strafverteidigung, Bd. 35) Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg 2011. XXXII, 444 Seiten, brosch. 49,95 € ISBN 978-3-8114-3613-8.

Mit den Herausgebern kann man fragen, *ob* es denn sinnvoll ist, „einen vergleichsweise selten in Betracht kommenden und noch seltener erfolgreichen Rechtsbehelf, der die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen ist, zum Gegenstand einer eigenen Darstellung zu machen“ (Vorwort, S. V). Dass es für *jeden* Praktiker von großem Nutzen ist, im Strafverfahren die Grundrechte im Auge zu haben, sollte heute „Allgemeingut“ sein, denn der Strafprozess ist in vielfacher Hinsicht, was schon lange zum geflügelten Wort geworden ist, nämlich „angewandtes Verfassungsrecht“. Die vier Autoren gehörten

dem ruhmreichen „Dritten Senat“ des Bundesverfassungsgerichts an, waren mithin wissenschaftliche Mitarbeiter an diesem Gericht, sind demzufolge mit dessen Perspektiven bestens vertraut. Das Geleitwort stammt von dem ehemaligen Vizepräsidenten des Gerichts *Winfried Hassemer*, bei dem die Autoren tätig gewesen waren. Das Buch, auf dem Stand 9/2010, z.T. auch aktueller, weist 12 Teile auf, deren erste drei (zu den Basisfragen) *Jahn* verfasst hat. Er erläutert „die Aufgaben des Strafverteidigers im Verfassungsbeschwerdeverfahren“, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen und bietet schließlich eine Anleitung zum Abfassen einer solchen Beschwerde, insbesondere zu den „Substantiierungsanforderungen“. Es folgen die einzelnen Anlässe für eine Beschwerde, nämlich das Strafurteil (Teil 4: *Krehl / Löffelmann*), Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (Teil 5: *Löffelmann*), gegen verfahrenssichernde Maßnahmen (Teil 6: *Güntge*), Klageerzwingungsverfahren, Entscheidungen über Teilhaberechte Dritter, Auferlegung und Durchsetzung der Zeugnispflicht (Teile 7-9: *Löffelmann*), Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren und in der Strafvollstreckung (Teile 11 und 12: *Krehl*), Entscheidungen im Strafvollzug (Teil 12: *Güntge*).

Jahn bietet in Teil 1 ein Entree, wie man es sich besser kaum wünschen kann. Schon hier erfährt der hoffnungsfrohe junge Verteidiger – freundlich verpackt –, dass seine „Ausichten auf ein Obsiegen in der Sache jedenfalls statistisch gesehen verzweifelt gering sind“ (Rn. 2, 4) und wie weitreichend, komplex und zeitfressend seine Aufgaben sich gestalten; er hört vermutlich erstmals vom „Stolpersteinprinzip“ und davon, wie schwer es ist, mit einer Sache die mündliche Verhandlung vor dem *Senat* zu erreichen (Rn. 7, 9: absolute Ausnahme). Die Heranziehung eines Spezialisten (für „Strafprozessverfassungsrecht“) unterläuft zwar die immer zu fürchtende Betriebsblindheit des „Frontkämpfers“, ersetzt aber nicht die intime Kenntnis des Prozessverlaufs, so *Jahn* (Rn. 8). Noch etliche weitere Aspekte ziehen am Leser vorbei, u.a. Kosten- und Gebührenfragen (Rn. 11 ff.), die knappe Monatsfrist zur Begründung der Verfassungsbeschwerde sowie die Spruchpraxis der Kammern (die 97 % [!] aller Verfahren erledigen, Rn. 40). In Teil 2 stellt *Jahn* die Zulässigkeitsvoraussetzungen in einem Gesamtüberblick vorweg, erörtert sodann den wichtigen „Beschwerdegegenstand“ (Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Akte der vollziehenden Gewalt, Akte der Gesetzgebung sowie Maßnahmen der Gerichte und des Richters, wo es dann sehr kleinteilig werden muss und wird). Es folgen die Beschwerdebefugnisse (im Rahmen der Verletzung von Grund- oder grundrechtsgleichen Rechten; wichtig das „Sonderproblem EMRK-Verstöße und Verstöße gegen sonstiges Völkerrecht“ und die „erweiterten Prüfungskompetenzen“ [Rn. 145, 146 ff.]), „Betroffenheit und Beschwer“, „Erschöpfung des Rechtswegs und Subsidiarität“ sowie „Form und Frist“, selbstredend alles wichtige Bereiche. Im Rahmen des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses wird an die Rechtsprechungsänderung zur „Erledigung“ bei tiefgreifendem Grundrechtseingriff erinnert (Rn. 288 ff.). In den „Grundlagen“ des 3. Teils weist *Jahn* sehr deutlich auf das Erfordernis hinreichender Substantiierung hin (§§ 23 I 2, 92 BVerfGG), erläutert knapp Funktion und Bestandteil der Beschwerdeschrift und zeigt, wie sie abzufassen ist (Rn. 332 ff.). Nach einem Blick auf Zulässigkeit und Begründetheit bietet *Jahn* noch ein „zusammenfassendes Beispiel einer Beschwerdeschrift“ (Rn. 390). Auf dieser Basis, die ein Drittel

des gesamten Werks ausmacht, können die anderen Autoren bei Erörterung ihrer speziellen Themen aufbauen.

In Teil 4 ist schon der erste Absatz die Erinnerung daran, in welchem Rechtsgebiet man jetzt agiert (Rn. 391) und der erste „Hinweis“ (Rn. 393) zeigt alsbald, dass eine Verfassungsbeschwerde aussichtslos ist, wenn die Verletzung formellen Rechts rügende Revision als unzulässig verworfen worden war. Der Topos des „Rechts auf ein faires Verfahren“ wird im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rüge der Verletzung formellen Strafrechts ebenso eingehend beleuchtet wie der des „effektiven Rechtsschutzes“, des „rechtlichen Gehörs“ und des „gesetzlichen Richters“. Bei der Rüge der Verletzung materiellen Strafrechts ist i.U. zur Revision hier „Begründungstiefe“ verlangt (Rn. 510). Nach dieser „Vorbemerkung“ wendet *Löffelmann* sich den Subtilitäten des Geschäfts der Interpretation zu. Dass die Überprüfung von Ermittlungsmaßnahmen häufig begehrt wird, liegt sozusagen „in der Natur der Sache“: Schnelle und tiefe Eingriffe in Grundrechtspositionen auf einer bloßen Verdachtsbasis. Der Autor mustert die einzelnen Maßnahmen durch, wobei er verschiedentlich *sehr nützliche* „Hinweise“ einfügt (u.a. Rn. 626, 630, 641, 662). In Teil 6 (zu verfahrenssichernden Maßnahmen) dominiert die „Untersuchungshaft“, in Teil 7 erfährt der Geschädigte (spätestens), dass er keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Verfolgung des Beschuldigten hat, immerhin aber einen auf willkürfreie Entscheidung, und der Beschuldigte, dass er Ermittlungen dulden muss (Rn. 781, 786). Teil 8 hat insbesondere Entscheidungen in Privat- und Nebenklageverfahren im Auge, ferner solche in Adhäsionsverfahren und über Akteneinsichtsgesuche Dritter (Rn. 805, 810), Teil 9 Probleme rund um die Zeugnispflicht, Teil 10 Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren. Praktisch von großer Bedeutung ist die Überprüfung von Entscheidungen in der Strafvollstreckung (Rn. 856), weshalb Teil 11 (mit den „wichtigsten Entscheidungen“) im Verhältnis zu den vorhergehenden relativ ausführlich geraten ist. Der Text schließt mit „Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen im Strafvollzug“, wo Grundrechte des Verurteilten in besonderer Weise berührt werden (Rn. 907). Wenn zwar noch nicht „heute“, aber doch vielleicht schon „morgen“ gesagt werden könnte, die Zahl der das Strafrecht im weiteren Sinn betreffenden Verfassungsbeschwerden nehme stark ab, dafür aber die der insoweit erfolgreichen deutlich zu, so würde das die vier Autoren als Ehemalige des „Dritten Senats“ gewiss freuen. Ohne zu spekulieren lässt sich sagen, dass die sorgfältige Lektüre dieses Buchs zu einer solchen Veränderung der bislang trostlosen Zahlen (vgl. nochmals Rn. 2, 4) beitragen könnte, nein: wird.

Zieht man ein Fazit zu den eben besprochenen Büchern aus der sehr lebendigen Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ (vier Neuauflagen sind für April / Mai 2011 angekündigt), so kann es nur lauten: Sehr empfehlenswert. Richter- und Staatsanwaltschaft werden vielleicht nicht durchgehend begeistert sein ob der Kenntnisse, auch Finessen, mancher junger Strafverteidiger. Denen, die so empfinden, sei die Reihe ans Herz gelegt. Wenn alle Strafrjuristen im Gerichtssaal über dieses Wissen verfügen, zieht die Gelassenheit ein, die Voraussetzung guten Entscheidens ist. ♦